

**Antwort der Verwaltung:**

Nach den dem vorliegenden Antrag zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben, hier § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), obliegen den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistungen in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. In diesem Zusammenhang sorgt sie auch für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr. Neben den für Einsatzkräfte vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten und Lehrgängen wäre insofern auch zu gewährleisten, dass eine ausreichende Zahl an Personen zum Führen der Einsatzfahrzeuge zur Verfügung steht.

Die im Jahr 2006 erfolgte europaweite Vereinheitlichung der Führerscheinklassen hatte zur Folge, dass mit der regelmäßig erlangten Erlaubnis zum Führen eines Pkws (Klasse B), anders als bei der bis dahin geltenden Klasse 3, nur noch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t (ohne Anhänger) gefahren werden dürfen. Um Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t bis 7,5 t führen zu dürfen, ist daher nunmehr bei seit 2006 erworbenen Erlaubnissen ein Führerschein der Klasse C 1 erforderlich. Das Fahren mit einem Anhänger erfordert einen Führerschein der Klasse BE, für die Fahrzeuge mit einem Gewicht über 7,5 t wird eine Erlaubnis der Klasse CE benötigt. Insbesondere jüngere Feuerwehrkameradinnen und -kameraden können daher häufig nicht mit größeren Fahrzeugen und/oder Anhängern fahren.

Zur Frage der vorzuhaltenden Stärke entsprechender Fahrerlaubnisinhaber ist zunächst festzuhalten, dass Anhänger für Einsatzfahrten im Regelfall nicht erforderlich sind. Sofern zusätzliche Rettungsgeräte bei Großschadenslagen oder aber entsprechende Gespanne bei anderen Aktivitäten, wie dem Papiersammeln der Jugendfeuerwehr, benötigt werden, kann eine ausreichende Fahrbereitschaft durch die Einsatzkräfte und Jugendleiter sichergestellt werden.

Zur Ermittlung der voraussichtlich zu erwartenden Kosten im Falle einer Kostenübernahme für Anhängerführerscheine wird auf die anliegende Übersicht verwiesen. Die dort genannten Daten basieren auf einem zu diesem Zweck erbetenen Angebot einer ortsansässigen Fahrschule, die die Ausbildung für diese Fahrzeugklassen anbietet. Für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse BE (Anhängerführerschein mit Zugmaschine bis 3,5 t) fallen danach min. 1.000 Euro an. Die Kosten für einen Führerschein der Klasse CE (Anhängerführerschein mit Zugmaschine über 3,5 t) betragen mind. 5.200 Euro und liegen damit ca. 2.000 Euro über jenen eines Führerscheins der Klasse C. Derzeit werden durch die Stadt Schortens jährlich bereits zwei Führerscheine der Klasse C mit je 1.700 Euro bezuschusst. Mit diesem Zuschuss wurden in der Vergangenheit angemessene Anreize zum Erlangen eines auch privat zu nutzenden LKW-Führerscheins getroffen, die allerdings mit Blick auf die allgemeine Preisentwicklungen angepasst werden sollten.

Bei zusätzlicher Deckung der Kosten der optionalen Anhängerführerscheine der Klasse CE und BE pro Jahr entstünde somit ein Mehraufwand von 6.000 Euro p.a. Für den Fall, dass in diesem Zusammenhang auch der bereits bisher gewährte Zuschuss für die Führerscheinklasse C auf den Mindestbetrag zum Erlangen der Fahrerlaubnis von rund 3.200 Euro angehoben werden soll, wären dann weitere 3.000 Euro p. a. im Produkt Brandschutz des städtischen Haushaltes bereitzustellen.

Die im Rahmen der Beratung ggfs. getroffenen Regelungen sind daher bei den weiteren Haushaltsberatungen entsprechend zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die derzeit erfolgende Feuerwehrbedarfsplanung wird angeregt, die Entscheidung über künftige Zuschüsse zu Führerscheinen auf Grundlage der dann ermittelten Bedarfe zu treffen und über diesen Antrag nach Vorliegen dieser Daten zu entscheiden.

H. Klein  
Sachbearbeiter

T. Berghof  
Fachbereichsleiter

G. Böhling  
Bürgermeister